

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Hämmerling (GRÜNE)**

vom 02. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2015) und **Antwort**

Wie gesund sind Wildfleisch und Fisch aus dem Berliner Raum?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viel Fisch und wie viel Wild wurde 2014 im Raum Berlin erlegt bzw. gefangen?

Antwort zu 1: Bezüglich des Wildes können nur Aussagen für den Zeitraum eines Jagdjahres mit Beginn 01. April und Ende 31. März des jeweiligen Jahres getroffen werden. Die Streckenmeldungen für das Jagdjahr 2014/2015 liegen daher noch nicht vor. Im Jagdjahr 2013/2014 wurden folgende Wildtiere, die für den Verzehr geeignet sind, erlegt:

Wildschwein	1046
Rehwild	326
Damwild	37
Muffelwild	3

Der Speisefischertrag der Berliner Berufsfischer lag im Jahr 2014 bei 42 t (vorläufig).

Frage 2: Werden Wildfleisch und Fisch aus dem Berliner Raum regelmäßig auf Umweltschadstoffe untersucht, wenn ja, auf welche, wenn nicht, warum nicht?

Antwort zu 2: Die Normen des geltenden Lebensmittelrechts erfassen das gewerbliche Inverkehrbringen. Der Lebensmittelunternehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Lebensmittel die Anforderungen des europäischen Lebensmittelrechts erfüllen.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung dient der Kontrolle der unternehmerischen Eigenverantwortung. Hierbei erfolgt die Probenahme risikoorientiert nach den Vorgaben der AVV RÜb (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften). Gemäß dieser rechtlichen Vorgaben werden 5,5 Proben / 1.000 Einwohnerin und Einwohner in einem Bundesland entnommen. Liegen entsprechende

Risikoeinstufungen in Frage kommender Betriebe vor, erfolgt dort eine Probenahme in bestimmten zeitlichen Intervallen. Wildfleisch und Fisch wird im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nur beprobt, wenn es sich um gewerbliche Inverkehrbringer handelt, die einer derartigen Risikoeinstufung unterzogen wurden.

Seit Beginn der 1990er Jahre werden Flussfische aus Berliner Gewässern auf chlororganische Pestizide (DDT), Nitromoschusverbindungen, polychlorierte Biphenyle (ndl-PCB), polybromierte Flammschutzmittel, perfluorierte Tenside und Schwermetalle im Rahmen eines landeseigenen Programmes untersucht. Seit 2010 erfolgen auch Untersuchungen auf dl-PCB und Dioxine im jährlichen Rhythmus.

Ebenfalls im Jahr 2010 erfolgte eine Untersuchung von Reh und Wildschweinen auf die Belastung mit Dioxinen und dl-PCB angestoßen durch VetLeb Pankow in Verbindung mit Berliner Forsten.

Frage 3: Welche Grenzwerte für welche Schadstoffe gelten für Wildfleisch und Fisch?

Frage 4: Weichen die Grenzwerte für Wildfleisch von den Grenzwerten aus landwirtschaftlichen Tierhaltung ab, wenn ja, warum und welchem Umfang?

Antwort zu 3 und 4: Sämtliche Höchstgehalte für Kontaminanten sind europaweit in der VO (EG) Nr. 1881/2006¹ sowie in ihren Änderungsverordnungen geregelt. Die Höchstgehalte für die Produkte (Fisch, Fleisch, pflanzliche Erzeugnisse) bzw. der mögliche jeweilige Kontaminant werden in Anhang I der Verordnung aufgeführt. Für Muskelfleisch von Wildtieren und deren Innereien legt die in Rede stehende Verordnung keine Höchstgehalte fest.

¹ Verordnung zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Ergänzend sieht in Deutschland die nationale [Kontaminanten-Verordnung](#) nationale Höchstgehalte für Kontaminanten vor. Die darin enthaltenen Höchstgehalte für verschiedene Kontaminanten werden zwar allmählich durch europäische Regelungen abgelöst, da aber Deutschland eine Vielzahl von Höchstgehalten geregelt hat, die bisher auf europäischer Ebene nicht bestehen, werden die nationalen Bestimmungen solange angewendet werden, bis es entsprechende Regelungen in der EU gibt.

Frage 5: Gelten für Fisch andere Grenzwerte als für Fleisch aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung und wenn ja, warum?

Antwort zu 5: Zum Schutz der Gesundheit der/des Verbraucherin/Verbrauchers ist es unerlässlich, den Gehalt an Kontaminanten in Lebensmitteln auf toxikologisch vertretbare Werte zu begrenzen bzw. so weit wie technisch möglich zu minimieren. Daher werden Höchstgehalte von Kontaminanten so niedrig festgesetzt, wie dies vernünftigerweise bei Anwendung einer guten Herstellungs- bzw. Landwirtschaftspraxis sowie Berücksichtigung der Verzehrgewohnheiten unterschiedlicher Verbrauchergruppen erreichbar ist (ALARA² [As Low As Reasonably Achievable]).

Die Festlegung von Höchstgehalten erfolgt im Rahmen von toxikologischen Bewertungen der entsprechenden nationalen Behörden (Bundesinstitut für Risikobewertung [BfR]) oder auch auf europäischer Ebene (EFSA³ [european food safety authority]). Diese Höchstgehalte werden in Form einer nicht erschöpfenden Gemeinschaftsliste geführt, wozu z.B. unterschiedliche Höchstgehalte für den gleichen Kontaminanten in verschiedenen Lebensmitteln gelten können (s.o.). Mit der Festsetzung von europaweit geltenden Höchstgehalten werden rechtsverbindliche Regelungen über die aus gesundheitlicher Sicht zulässigen Gehalte der betreffenden Kontaminanten in Lebensmitteln geschaffen.

Frage 6: Treffen Informationen zu, dass bei Untersuchungen von Pflanzen bzw. Knospen im Berliner Waldgebiet Dioxinbelastungen nachgewiesen wurden?

Frage 7: Wenn ja, wie hoch waren diese Belastungen?

Antwort zu 6 und 7: Untersuchungen von Pflanzen und Knospen zu den genannten Schadstoffen für die Berliner Wälder sind bei Berliner Forsten nicht bekannt.

Frage 8: Wie oft wurde entsprechend des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) gemessen und welche Ergebnisse wurden ermittelt?

Antwort zu 8: Im Jahr 2014 wurde, entsprechend dem NRKP⁴ 2014, für das Land Berlin eine Probe Schwarzwild (Wildschwein) untersucht. Festgestellt wurden dabei Quecksilbergehalte in der Muskulatur und in der Leber, die jeweils signifikant über den in der VO (EG) Nr. 396/2005⁵ festgelegten Höchstgehalten lagen.

Frage 9: Erfolgt die Bejagung in den Berliner Wäldern inzwischen vollständig bleifrei?

Antwort zu 9: Die Verwendung bleifreier Munition ist geübte Praxis. In den Jagdnutzungsvorschriften vom 02. März 2012 heißt es in Abschnitt 1.4: „Jagdausübungsberechtigte und Jagdgäste haben in den Verwaltungsjagdbezirken der Berliner Forsten grundsätzlich bleifreie Munition zu verwenden. Ausnahmen kann die Jagdleitung bei Hundeführerinnen oder Hundeführern zulassen.“

Berlin, den 17. März 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mrz. 2015)

² grundlegende Leitlinie des Strahlenschutzes

³ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

⁴ Nationaler Rückstandskontrollplan

⁵ Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen